

Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“

Protokoll der 11. Arbeitskreissitzung am 24. März 2006 von 10:30 bis 17.00 Uhr in den Räumen der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main.

Teilnehmer: siehe Anlage.

➤ Top 0 Begrüßung

Herr Vollbracht begrüßt die Teilnehmer. Der Vertreter eines Instituts bittet darum, unter dem TOP „Verschiedenes“ das Thema „COREP“ anzusprechen.

➤ Top 1 Bericht zum Sachstand in Basel und der EU sowie zur nationalen Umsetzung von Basel II

Herr Vollbracht berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt Folgendes:

Basel: Gegenwärtig bewertet die zuständige Arbeitsgruppe des Baseler Ausschusses die Ergebnisse der 5. quantitativen Auswirkungsstudie („QIS 5“). Die Mitglieder des Baseler Ausschusses haben hinsichtlich der Ergebnisse bis zum Abschluss dieser Bewertung eine Schweigepflicht vereinbart. Auf Basis der Ergebnisse werde im Frühjahr über den Bedarf einer Re-Kalibrierung der Kapitalanforderungen diskutiert. Die nächste Sitzung des Baseler Ausschusses findet im Mai in Berlin statt.

Ein Verbandsvertreter erkundigte sich nach dem Sachstand bezüglich der etwaigen Aufnahme neuer Mitglieder in den Baseler Ausschuss und der Bestimmung eines neuen Vorsitzenden. Er fragte weiter, ob eine Initiative der deutschen Kreditwirtschaft in diesen Angelegenheiten nützlich sei. Herr Vollbracht erwidert, dass der gegenwärtige Vorsitzende im Juni 2006 aus seinem Amt ausscheide; ein Nachfolger werde von den Gouverneuren der G 10-Notenbanken ernannt. Dies sei bisher noch nicht erfolgt. Weiterhin hätten sich die G 10-Notenbankgouverneure in ihrer jüngsten Sitzung darauf verständigt, unter dem neuen Vorsitzenden eine Task Force einzurichten, die einen

geeigneten Vorschlag für eine mögliche Erweiterung des Baseler Ausschusses erarbeiten soll. Eine Initiative der deutschen Kreditwirtschaft hierzu sei gegenwärtig nicht erforderlich.

Ein Verbandsvertreter äußert Bedenken, dass eine etwaige Re-Kalibrierung von Basel II durch die USA verzögert werden könne. Problematisch sei, dass die USA nur QIS 4 Zahlen verwendeten und die nationale Konsultation einer „Notice of Proposed Rule Making (NPR)“ dort erst in 3 Monaten erfolgen werde. Eine etwaige Rekalibrierung könne vom Ausschuss erst danach diskutiert werden. Herr Vollbracht bezeichnet diese Überlegung als spekulativ. Er habe erfahren, dass die Veröffentlichung der NPR noch im März geplant sei. Der Zeithorizont für eine etwaige Re-Kalibrierung müsse im Ausschuss noch diskutiert werden. Erforderlichenfalls könne sie nach Verabschiedung der CRD-Richtlinie in der EU durch das Komitologieverfahren berücksichtigt werden und in Deutschland durch eine Änderung der Solvabilitätsverordnung.

Brüssel: Zur Zeit werden die Übersetzungen der Richtlinie in alle Amtssprachen fertiggestellt. Danach, voraussichtlich im Mai 2006, sei mit der endgültigen Annahme der Richtlinie und ihrer Verkündung im Amtsblatt zu rechnen.

Die Europäische Kommission (KOM) hat auf ihrer Internetseite die Möglichkeit geschaffen, Fragen zur Auslegung und Anwendung der neuen Eigenkapitalvorschriften einzureichen. Diese Fragen werden – je nach Zuständigkeit – entweder von der Kommission direkt, von der Kommission gemeinsam mit einer hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe (Capital Requirements Directive Transposition Group (CRD TG)) oder vom Europäischen Ausschuss der Bankenaufseher (CEBS) in London beantwortet. Deutschland entsendet in diese Gruppe je einen Vertreter von BMF, BaFin Deutscher Bundesbank.

Herr Vollbracht richtet an die anwesenden Vertreter der Kreditwirtschaft den Wunsch, Anfragen an die CRD TG über die deutsche Aufsicht an die KOM zu richten. Damit könne erreicht werden, dass für national zu klärende Fragen adäquate Auslegungen für den deutschen Markt gefunden werden. Fragen, die in das Auslegungsverfahren der KOM eingespeist werden, würden i.d.R. auf Brüsseler Ebene beantwortet und damit der ggf. vorhandene nationale Spielraum faktisch eingeschränkt. Hierzu ergänzt ein Verbandsvertreter, dass in seinem Verband die Institute bereits aufgefordert wurden, Fragen zunächst dem Verband zuzuleiten.

Nationale Umsetzung in Deutschland: Ende März / Anfang April 2006 wird die Konsultation der Entwürfe von Solvabilitätsverordnung (SolvV) und Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) beginnen. Nachdem im Herbst 2006 das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kreditwesengesetzes abgeschlossen ist, werden SolvV und GroMiKV durch das BMF erlassen.

Ein Verbands- und ein Institutsvertreter fragten, ob die Groß- und Millionenkreditverordnung erst zum 1. Januar 2008 in Kraft treten werde. Erst zu diesem Datum könne ein fortgeschrittener IRB-Ansatz genutzt werden, der die Grundlage auch für die Berücksichtigung von Sicherheiten nach den Großkreditvorschriften bildet. Soweit ein Institut von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wolle, werde ein Auseinanderfallen des Starttermins des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes und der Groß- und Millionenkreditverordnung zu einem großen Implementierungsaufwand führen. Der Institutsvertreter ergänzt, dass ein Institutswahlrecht hinsichtlich der in 2007 anzuwendenden Großkreditvorschriften nützlich wäre. Die Leiter des Arbeitskreises erwidern, dass das Inkrafttreten der Groß- und Millionenkreditverordnung als Teil der Richtlinienumsetzung zum 1. Januar 2007 geplant sei. Die Bedenken der Institute seien aber erkannt worden; die Aufsicht werde sich hierzu eine Meinung bilden.

➤ **Top 2 Vorstellung eines Konzepts für die künftige Gremienstruktur von Arbeitskreis und Fachgremien**

Herr Güldner führt aus, dass das gegenwärtige Mandat des Arbeitskreises mit Abschluss des nationalen Rechtsetzungsverfahrens ausläuft. Es werde aber weiterhin Auslegungsfragen zu Basel II und anderen regulatorischen Fragestellungen geben, zu denen ein enger Austausch mit der Kreditwirtschaft von Seiten der Aufsicht gewünscht sei. Nach Auffassung von Bundesbank und BaFin sollte die gegenwärtige Gremienstruktur in modifizierter Form fortbestehen. Vorschlag der Aufsicht sei, alle Fachgremien einschließlich des bisher nicht dem Arbeitskreis Basel II zugeordneten FG Eigenmittel unter den (neuen) Arbeitskreis zu strukturieren, wobei der Arbeitskreis künftig die Bezeichnung „Arbeitskreis Bankenaufsicht“ führen soll. Im Hinblick auf die Fachgremien sei es das Ziel, die Anzahl der Fachgremien zu begrenzen; spezielle technische Fragestellungen, beispielsweise im Verbriefungsbereich, könnten durch das fallweise Hinzuziehen von Experten abgedeckt werden. In diesem Sinne sei es z.B. denkbar, die derzeit bestehenden FG IRBA, ABS und CRM in einem (neuen) Fachgremium Kredit zusammenzuführen, das auch Fragen aus dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) behandeln soll. Zur Säule 1 (Mindestkapitalanforderungen) seien weiterhin ein FG Operationelle Risiken sowie ein (neues) FG Eigenmittel vorgesehen. In der Säule 2 steht eine Neukonstitution des FG MaRisk an; für die Säule 3 sei ein FG zu den Themenbereichen Offenlegung und Meldewesen in Aussicht genommen. Die Aufsicht werde, basierend auf diesem ersten Meinungsaustausch im Arbeitskreis, einen Vermerk zu der neuen Gremienstruktur anfertigen und zur Konsultation stellen.

Die skizzierte Neustrukturierung und die Fortführung des engen Dialogs zwischen Kreditwirtschaft und Aufsicht wird von Seiten der Kreditwirtschaft positiv aufgenommen. Einige Verbandsvertreter bemängeln jedoch, dass in den Fachgremien grundsätzlich keine Verbandsvertreter teilnehmen.

Dies sei insofern bedenklich, als die Zusammensetzung der Fachgremien damit nicht repräsentativ sei und die teilnehmenden Institutsvertreter u.U. in erster Linie Interessen ihrer Häuser vertreten, was in der Folge längere Diskussionen im Arbeitskreis zur Folge haben könnte und den Arbeitskreis ggf. überlaste. Zudem sei der Informationsfluss aus den Fachgremien an den Arbeitskreis bisher nicht immer vollständig. Die Notwendigkeit der Expertise von Institutsvertretern in den Fachgremien wird allerdings anerkannt.

Ein Verbandsvertreter äußert Bedenken gegen ein FG Eigenmittel innerhalb der neuen Arbeitskreisstruktur. Da die in der Öffnung des § 10a KWG für internationale Rechnungslegungsabschlüsse resultierenden Arbeiten ihren Abschluss gefunden hätten, werde ein solches Gremium offenbar im Vorfeld bevorstehender Diskussionen auf internationaler und europäischer Ebene bezüglich des Eigenmittelbegriffs tätig. Das richtige Forum für solche Arbeiten sei aber die Konsultation zwischen ZKA und Aufsicht, d.h. ohne Institutsvertreter. Ein anderer Verbandsvertreter widerspricht dieser Sichtweise und hält die Einbeziehung von Bankexperten angesichts der komplexen technischen Fragestellungen bei innovativen Eigenkapitalelementen für erforderlich. Herr Hillen stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Diskussion im Fachgremium nicht die einer künftigen Gesetzgebung vorgelagerte (offizielle) Konsultation mit dem ZKA ersetzen werde.

Zur Zusammensetzung der Fachgremien führt Herr Vollbracht aus, dass von Seiten der Aufsicht die bisherige Komposition der Fachgremien positiv bewertet werde. Gleichwohl sei man offen, die Neustrukturierung auch zu nutzen, um die Zusammensetzung der Fachgremien zu überdenken. Er betont, dass alle wichtigen, zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisse der Fachgremien dem Arbeitskreis vorgelegt worden seien und dies auch in Zukunft so vorgesehen sei.

Ein Verbandsvertreter mahnte an, im Rahmen der Neustrukturierung die Ergebnissicherung zu verbessern und in einer Geschäftsordnung die zeitnahe Erstellung und Veröffentlichung von Protokollen festzulegen. Herr Güldner stimmt diesem Anliegen zu; unabhängig davon gehöre auch zur Verbesserung der Ergebnissicherung, dass Auslegungsentscheidungen separat von den Protokollen zeitnah zu veröffentlichen seien. Ein weiterer Verbandsvertreter moniert die späte Vorlage von Dokumenten für die Arbeitskreissitzungen, insbesondere wenn diese als Entscheidungsgrundlage dienen sollen. Herr Güldner sichert zu, hier eine Verbesserung von Seiten der Aufsicht anzustreben und dies auch in der Geschäftsordnung niederzulegen.

Ein Institutsvertreter bezeichnet die intensive Diskussion über formale bzw. prozedurale Aspekte der Arbeit von Fachgremium und Arbeitskreis in diesem Umfang als ärgerlich. Herr Vollbracht äußert Verständnis für diese Sicht, weist aber auch auf die Notwendigkeit zur Diskussion solcher

grundsätzlichen Fragestellungen als Teil des Dialogs zwischen Aufsicht und Kreditwirtschaft hin. Gleichwohl sollten lange Grundsatzdiskussionen über derartige Aspekte die Ausnahme bleiben.

Ein Verbandsvertreter äußert den Wunsch, dass der Arbeitskreis in die laufende Erarbeitung von Erläuterungen zur SolvV einbezogen wird. Herr Güldner antwortet, dass die Ergebnisse der Fachgremien, soweit vom Arbeitskreis bestätigt, für die Erläuterungen maßgeblich seien und Geltung bzw. Vertrauensschutz behalten, soweit nicht seitens der EU Kommission gegenläufige Auslegungen vorgegeben werden. Im übrigen werde aufsichtsintern noch über das Konzept der Erläuterungen diskutiert. Es sei angedacht, ein dynamisches Werk zu entwickeln, das zeitnah neue Fragestellungen und Auslegungen berücksichtigt. Ein weiterer Vertreter der BaFin ergänzt, dass im Internet Antworten zu bei der Aufsicht eingehenden „Frequently Asked Questions (FAQ)“, die keine Auslegung, sondern nur Klarstellung beinhalten, veröffentlicht werden sollen.

Mehrere Verbands- und Institutsvertreter machen darauf aufmerksam, dass häufige Änderungen der Erläuterungen und Auslegungen für die Institute mit hohen laufenden Implementierungskosten verbunden sein können und dass der Aufwand, die Fortentwicklung dieser Erläuterungen zu verfolgen, zumindest für kleinere Institute zu groß sei. Es wird eine Präferenz für ein zusammenhängendes Erläuterungsdokument geäußert, das zusammen mit der Verordnung selbst veröffentlicht wird. Herr Güldner erwidert, das genannte Problem sei der Aufsicht bewusst. Es werde keine kleinteiligen ständigen Änderungen des Erläuterungswerkes geben. Grundlegende Änderungen der Erläuterungen sollten nur nach vorheriger Diskussion im Arbeitskreis vorgenommen und wie bisher in geeigneter schriftlicher Form bekannt gemacht werden. Ein weiterer Vertreter der BaFin ergänzt, dass eine Erläuterungssammlung im Internet die Handhabung erleichtere, weil sie mit Schlagwörtern zugänglich sein könnte. Herr Vollbracht weist darauf hin, dass der Umfang des Erläuterungstextes auch dadurch reduziert werden könne, dass die Kreditwirtschaft an einer hohen Qualität und Eindeutigkeit der Rechtsverordnung in der bevorstehenden Konsultation mitwirke und Zweifelsfragen und Auslegungsbedarf auszuräumen helfe. Erforderlichenfalls könne dazu auch der Sitzungsturnus von Arbeitskreis und Fachgremium erhöht werden.

➤ **Top 3 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien**

1. Fachgremium IRBA

Der Co-Leiter des Fachgremiums, Herr Struck, berichtete über die Arbeit des Fachgremiums. Das FG IRBA hat sich am 06.12.2005 und 14.02.2006 getroffen. Dabei wurden u.a. folgende Themen behandelt:

- Dauerhafter Partial Use im Banken und Staatenportfolio
- Ausübung des Wahlrechts aus Annex VII Teil 1 Abs. 11 lit. b CRD
- Materialitätsschwelle für die 90-Tage-Überfälligkeit im KSA
- Frageliste zur Zuordnung von Forderungen zu IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen

Dauerhafter Partial Use im Banken und Staatenportfolio nach Art. 89 Abs. 1 lit. a und b CRD bzw. § 70 Satz 1 Nr. 3 und 4 SolvV-E: diskutiert wurde die Anzahl wesentlicher Schuldner im jeweiligen Portfolio, bis zu der ein dauerhafter Partial Use möglich sein soll. Im Fachgremium waren Obergrenzen von 20 wesentlichen Schuldnern in der IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen und 40 wesentlichen Schuldnern in der IRBA-Forderungsklasse Institute der Diskussion zugrunde gelegt worden. Aus der Kreditwirtschaft waren im schriftlichen Verfahren folgende Obergrenzen gewünscht worden:

- vom BVR 40 Schuldner für IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen und 60 Schuldner für IRBA-Forderungsklasse Institute;
- vom DSGV 40 Schuldner für IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen und 50 Schuldner für IRBA-Forderungsklasse Institute;
- vom BdB 20 Schuldnern für IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen und 40 Schuldner für IRBA-Forderungsklasse Institute.

Ein weiterer offener Punkt in diesem Zusammenhang ist, inwieweit die Schuldner von Positionen, die in Investmentfonds gehalten werden, auf die Obergrenze angerechnet werden.

Im Fachgremium konnte keine Einigung auf einen Vorschlag bzw. ein Kompromiss erreicht werden. Als Ergebnis wurde dem BMF von Seiten der Aufsicht vorgeschlagen, die Richtlinie bei der Erstellung der Solvabilitätsverordnung an diesem Punkt wörtlich, d.h. mit dem unbestimmten Rechtsbegriff einer geringen Anzahl, zu übernehmen.

In Annex VII Teil 1 Abs. 11 lit. b CRD wird für den IRB-Ansatz ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, dass bei einem Gehaltskonto qualifizierte revolvingende Retailforderungen auch besichert sein dürfen. Das Fachgremium sprach sich dafür aus, dieses Wahlrecht in Deutschland in § 77 Abs. 2 Satz 2 SolvV-E („Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für einen besicherten Kreditrahmen in Verbindung mit einem Gehaltskonto“) umzusetzen. Ein Verbandsvertreter empfindet diese Formulierung als schwer verständlich und bittet um Überarbeitung dahingehend, dass klarer herausgestellt werde, dass eine Sicherheit für einen Kreditrahmen auf einem Gehaltskonto unschädlich für die Zuordnung als qualifizierte revolvingende Retailforderung sei. Ein Aufsichtsvertreter weist darauf hin, dass die Formulierung in der Solvabilitätsverordnung dem Wortlaut der Richtlinie entspricht, wenngleich sie sich eng an den englischen Originaltext anlehnt.

Nach Annex VI Teil 1 Abs. 58 CRD soll eine Materialitätsschwelle für den 90-Tage-Verzug festgelegt werden. Das FG sprach sich dafür aus, den Instituten ein Wahlrecht für die Nutzung der IRBA-Ausfalldefinition für den KSA in § 25 Abs. 16 Satz 2 SolvV-E einzuräumen (d.h. Kombination aus absoluter Schwelle (100 €) und relativer Schwelle (aktuelle Gesamtschuld 2,5% über aktuellem Gesamtrahmen) („... Für die Zuordnung einer KSA-Position zu dieser KSA-Forderungsklasse darf ein Institut anstelle von Satz 1 die Regelungen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verwenden; § 125 Abs. 1 Satz 2 bis 7 gilt dann entsprechend...“). Herr Struck stellt auf Nachfrage eines Verbandsvertreters klar, dass entsprechend der Regelung in § 125 Abs. 1 Satz 2 SolvV-E 100 Euro den Mindestbetrag darstellen, der überschritten sein muss.

Hinsichtlich der Zuordnung von Forderungen zur IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen wurden folgende Auslegungsfragen zur Bearbeitung vorgemerkt:

- In welchem Umfang hat die interne Steuerung des strategischen Beteiligungsportfolios die zur Eigenkapitalbemessung gewählten aufsichtlich zulässigen Bewertungsansätze aufzunehmen?
- Können bei der Zuordnung von hybriden Finanzierungselementen zur IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen, für die keine internen Zuordnungskriterien festgelegt wurden, die Kriterien des § 10 Abs. 5 KWG direkt oder analog angewendet werden?
- Müssen langfristige nachrangige Forderungen der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen zugeordnet werden?
- Müssen kurzfristige nachrangige Forderungen der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen zugeordnet werden?

Gegenwärtig erwartet das Fachgremium die Überarbeitung eines Papiers zu Stress-Tests sowie die Erarbeitung eines Papiers zu PD-Schätzungen durch die Kreditwirtschaft. Mit diesen Papieren soll sich das Fachgremium auf seiner nächsten Sitzung am 11.04.2006 befassen; diese Sitzung findet statt, wenn bis zum 31.03.2006 mindestens eins der o.g. Papiere vorliegt.

Der Arbeitskreis nimmt diesen Sachstandsbericht des FG IRBA zur Kenntnis; Entscheidungspunkte werden vom FG in dieser Sitzung nicht vorgelegt.

Ein Institutsvertreter erkundigt sich, ob die Aufsicht eine Liste der unterschiedlichen Behandlungen von Kommunen als Schuldner im Standardansatz in den EU-Mitgliedsstaaten bereithalte. Ein Vertreter der Aufsicht erwidert, dass das Bundesjustizministerium der BaFin bedeutet habe, dass sie keine rechtsverbindliche Liste für die Institute als Dienstleistung vorhalten dürfe. Es sei aber davon auszugehen, dass diese Informationen im Rahmen des so genannten „Supervisory

Disclosure“ von allen EU-Behörden zur Verfügung gestellt werden; BaFin und Bundesbank werden entsprechende Internet-Verknüpfungen bereitstellen.

Eine Vertreterin ergänzt den Bericht zur Arbeit des Fachgremiums mit dem Hinweis auf eine Liste von Finanzprodukten, bei denen das Fachgremium sich über die Zuordnung dieser Instrumente zum IRBA-Beteiligungsportfolio ausgetauscht habe. Sie halte die Veröffentlichung dieser Liste für nützlich; ein Institutsvertreter unterstützte diese Sicht. Der Arbeitskreis beschließt, diese Liste nach Überprüfung durch seine Mitglieder zu veröffentlichen.

Ein Institutsvertreter wirft die Frage auf, ob als Stichtag für das „Grandfathering“ vorhandener Beteiligungen generell der 31.12.2006 gelte oder ob Institute, die noch bis zum 31.12.2007 den Grundsatz I anwenden, diesen als Stichtag für den Bestand der unter das „Grandfathering“ fallenden Beteiligungen wählen können. Ein Vertreter der Aufsicht antwortet, dass das letztgenannte Vorgehen möglich sei.

Ein anderer Institutsvertreter wirft die Frage auf, ob Kreditnehmereinheiten gem. § 19 Abs. 2 KWG gleichlaufend beim Ausfall (default) behandelt werden müssen. Ein Vertreter der Aufsicht antwortet, dass die Definition der Fälle, bei denen von einem Gleichlauf beim Ausfall auszugehen ist, den Instituten obliegt. Eine Bildung von Kreditnehmereinheiten gem. § 19 Abs. 2 KWG sei jedenfalls vom Baseler Rahmenwerk nicht obligatorisch vorgegeben.

2. Fachgremium Sicherungstechniken:

Der Leiter des Fachgremiums, Herr Flach, berichtet aus dem Fachgremium Sicherungstechniken. Diskussionsschwerpunkt waren dort zuletzt der Wertansatz sonstiger Sicherheiten sowie wohnwirtschaftliche Realkredite, hierbei insbesondere die Definition des Altbestandes, das „Monitoring“ der Sicherheitenwerte und die Bagatellgrenze für die ggf. erforderliche Neubewertung.

Nach dem bisherigen Vorschlag des FG können sonstige Sicherheiten maximal mit dem in der internen Steuerung verwendeten Wert angesetzt werden. Auf diesen Wert wird dann der aufsichtliche Haircut (140%ige Übersicherung) angewendet. Das Fachgremium hat dazu folgende überarbeitete Position eingenommen: Sonstige Sicherheiten können aufsichtlich auch dann zum Marktwert angesetzt werden, wenn ein Institut intern einen niedrigeren Wertansatz vornimmt. Obergrenze für den Wertansatz ist der Marktwert; ein niedrigerer aufsichtlicher Wertansatz liegt im Ermessen der Institute. Ein Institut muss jedoch nachweisen, dass die Verwertungserlöse nicht wesentlich vom angesetzten Sicherheitenwert abweichen.

Nach bisheriger Auslegung des FG zählen zum Altbestand wohnwirtschaftlicher Realkredite alle Kredite, die vor erstmaliger Anwendung der RL (am 1.1.2007) herausgegeben wurden. Diese bleiben so lange im Altbestand, bis kreditnehmerbezogene oder vertragsbezogene Änderungen Anlass zur Neubehandlung des Kredits geben. Für Institute, die gemäß der Übergangsbestimmung in § 339 (10) SolvV-E auch in 2007 die Regelungen des GS I anwenden, sollen nach Vorschlag des Fachgremiums nun alle Kredite, die bis zum 31.12.2007 herausgegeben werden, zum Altbestand zählen.

Der Arbeitskreis nimmt die beiden geänderten Positionen des Fachgremiums zu sonstigen Sicherheiten und zum Altbestand wohnwirtschaftlicher Realkredite zustimmend zur Kenntnis.

Der Flach berichtet weiter, dass die Vertreter der Kreditwirtschaft im Fachgremium ein Monitoring der (Markt-) Wertentwicklung von Wohnimmobilien (z.B. mit Hilfe eines Marktschwankungskonzeptes) in Deutschland für nicht erforderlich halten, weil über das Beleihungswertkonzept bereits Marktschwankungen abgefangen werden. Die Anforderungen an Beleihungswertermittlung sollten nach Auffassung der Industrie zusammen mit dem niedrigen Beleihungsauslauf als äquivalent zu den Monitoring-Anforderungen der Richtlinie angesehen werden. Die Vertreter der Aufsicht argumentierten dagegen im Fachgremium, dass die Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden müssen. Allerdings enthalte die Richtlinie keine Vorgaben bzgl. des Detaillierungsgrads bzw. der Ausgestaltung des Monitorings.

Im Arbeitskreis kommt es zu einer Aussprache über die Schwierigkeiten der Entwicklung eines methodisch fundierten Monitorings im Wohnbaukreditbereich. Mehrere Teilnehmer weisen darauf hin, dass zur Messung von Schwankungen im Wohnungsbaubereich sehr kleinräumige Indikatoren erforderlich seien. Dies verursache einen entsprechend hohen Aufwand für die Institute. Der Arbeitskreis bittet den Verband deutscher Pfandbriefbanken, das in Entwicklung befindliche Konzept zum Monitoring im Wohnbaukreditbereich nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung vorzustellen.

Die Vertreter der Kreditwirtschaft im Fachgremium haben sich für eine generelle Bagatellregelung für das Monitoring und die Neubewertung von Wohnbaukrediten ausgesprochen. Diese solle den Neubestand und den „übrigen“ Altbestand (abgeleitet aus RS 6/2001 zur Behandlung des Altbestands an gewerblichen Hypothekarkrediten) betreffen. Die regelmäßige Überprüfung (Überwachung der Werte) soll nach Auffassung des Fachgremiums entfallen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Aktueller Beleihungsauslauf $\leq 40\%$
- Aktuelle Kreditsumme oder Beleihungswert ≤ 300 TEUR

- Tilgung \geq 50% der ursprünglichen Darlehenssumme
- Restlaufzeit \leq 3 Jahre
- Wohnwirtschaftliche Realkredite

Aus Sicht der Aufsichtsvertreter im Fachgremium sollte eine derart entgegenkommenden Auslegung der Monitoring-Anforderungen nur dann möglich sein, wenn das Risiko, dass der Wert der Immobilie bei Ausfall des Schuldners nicht zur Deckung der offenen Verbindlichkeiten ausreicht, entsprechend gering ist. Für aufsichtliche Zwecke schein nur der aktuelle Beleihungsauslauf ein angemessener Indikator zu sein. Ferner sollte die Bagatellregelung nicht greifen, wenn Kreditbetrag und Objektwert größer als 3 Mio. Euro seien. Mehrere Arbeitskreismitglieder weisen darauf hin, dass der Beleihungswert im Sinne der Beleihungswertverordnung als Kriterium nur bei deutschen Pfandbriefbanken unmittelbar anwendbar sei. Ferner äußern mehrere Vertreter der Kreditwirtschaft den Wunsch, alternative Kriterien für die Bagatellregelung zu haben.

Auf Vorschlag von Herrn Vollbracht stimmt der Arbeitskreis einvernehmlich

- (i.) einem Beleihungsauslauf von \leq 40% als Bagatellgrenze für ein Monitoring zu und beauftragt
- (ii.) das Fachgremium, ein zum o.g. Beleihungsauslauf als Kriterium alternative, handhabbare Kriterienkombination vorzuschlagen. Dabei soll geprüft werden, ob eine ggf. alternative Bagatellgrenze für den Beleihungsauslauf an einem anderen Kriterium als dem Beleihungswert anknüpfen kann.

Der nächste Sitzungstermin des Fachgremiums ist für den Mai 2006 geplant.

3. Fachgremium ABS:

In Vertretung von Herrn Bourbeck berichtete Herr Funkel aus der laufenden Arbeit des Fachgremiums ABS. Das Fachgremium hat sich nach der letzten Arbeitskreissitzung zwei Mal getroffen, dabei aber keine entscheidungsreifen Vorschläge für den Arbeitskreis entwickelt. Ein Methodenpapier mit Anforderungen an die Nutzung eines „Internal Assessment Approach (IAA)“ wurde weitgehend fertiggestellt und wird dem Arbeitskreis im schriftlichen Verfahren zur Zustimmung zugeleitet. Ein Institutsvertreter bezeichnet den Umstand als unbefriedigend, dass neun Monate vor Inkrafttreten der Solvabilitätsverordnung noch keine definitiven Vorgaben vorliegen. Außerdem sei die Fachaufsicht bei diesem Thema zu schwach aufgestellt. Ein anderer Institutsvertreter ergänzt, dass, um Kapitalabzug zu vermeiden, den Instituten ein Vorlauf zur Entwicklung eines IAA gewährt werden müsse.

Die Vertreter der Aufsicht erwidern, dass die Botschaft der Industrie angekommen sei und die Fortschritte beim Thema ABS künftig enger überwacht werden. Die Verzögerung sei aber nicht nur

dem Ressourcenmangel seitens der Aufsicht, sondern auch unspezifischen Problembeschreibungen seitens der Institute geschuldet. Generell gelte, dass die Aufsicht flexibel reagieren wird, wenn ein Institut einen IAA mangels detaillierter nationaler Anforderungen „nach bestem Wissen und Gewissen“ aufgrund der Richtlinienvorgabe entwickelt habe, aber sich im Nachhinein erweise, dass es die nationalen Vorgaben zum IAA nicht vollständig erfülle.

Einige Institutsvertreter warnen, dass die deutsche Kreditwirtschaft im Verbriefungsbereich Marktanteile zu verlieren drohe, wenn die USA die strengeren Baseler Vorgaben erst später als die deutsche Aufsicht anwenden; eine Lösung seien flexible „Partial Use“-Regelungen. So sollte Basel I auf Verbriefungen angewendet werden können, bis auch die USA auf Basel II übergegangen seien. Herr Vollbracht erklärt die grundsätzliche Bereitschaft der deutschen Aufsicht, eine „Partial Use“ Lösung zu prüfen; dabei sei man aber an die Richtlinienvorgabe der CRD gebunden.

Die nächste Sitzung des Fachgremiums ABS ist für den April geplant.

4. Fachgremium MaRisk:

Herr Link informiert, dass die englische Übersetzung der MaRisk auf der BaFin-Internetseite veröffentlicht worden ist. Nächstes großes Thema für das Fachgremium sei die Integration der aufsichtlichen Anforderungen an das Outsourcing. Hierzu werde zunächst aufsichtsintern ein Rohling abgestimmt, der anschließend im Fachgremium beraten wird und danach in die Konsultation geht. Das Fachgremium soll bis zum Spätsommer d.J. den Rohling der Aufsicht erhalten, die Integration des Outsourcing-Moduls in die MaRisk bis Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Ein Institutsvertreter erkundigt sich nach der Anwendbarkeit des BaKred-Schreibens zur grenzüberschreitenden Datenfernverarbeitung im Bankbuchführungswesen vom 16.10.1992. Herr Link erwidert, dieses sei durch die MaRisk aufgehoben worden.

5. Fachgremium Operationelle Risiken:

Herr Güldner hat die Leitung dieses Fachgremiums an Herrn Link abgegeben.

Herr Link berichtet über die Sitzungen des Fachgremiums am 05.12.05 und 01.02.06. Darin wurden folgende Empfehlungen zur Vorlage an den Arbeitskreis und anschließender Veröffentlichung verabschiedet:

Überprüfung (Validierung) des AMA: Überprüfung des Messsystems hinsichtlich eingehende Informationen / Modellierung / Resultate kann durch Interne oder Externe erfolgen; diese Überprüfung muss nicht auf rein mathematisch-statistischer Ebene geschehen.

Behandlung von Versicherungen im AMA: Versicherungen und andere Instrumente zur Risikoverlagerung können zusammen für eine Risikoreduktion von bis zu 20% anerkannt werden. Das Risiko muss wirksam aus dem Konsolidierungskreis heraus getragen werden.

Geschäftsumfeld- und interne Kontrollfaktoren (GU&IKF): GU & IKF müssen nicht als qualitativer Anpassungsfaktor in den AMA eingehen, sondern können an vielen Stellen im AMA berücksichtigt werden. Eine qualitative Überprüfung ist hinreichend, da verwendete GU&IKF bisher nicht quantitativ fundiert begründet werden.

Behandlung des erwarteten Verlustes im AMA: Gut vorhersehbare Verluste dürfen bis zum Erwartungswert der Verlustverteilung mit hinreichend wahrscheinlichen Gewinnen verrechnet werden. Auf Nachfrage eines Verbandsvertreters ergänzt Herr Güldner, dass das Institut eine plausible Definition hinreichender Wahrscheinlichkeit selbst festzulegen habe.

Der Arbeitskreis stimmt diesen Empfehlungen und der Veröffentlichung zu.

Weiterhin haben die Aufsichts- & Bankenvertreter des Fachgremiums sich eng abgestimmt, um auf die CEBS Validierungsarbeitsgruppe hinsichtlich der Regelungen des CEBS Consultative Paper 10 Einfluss zu nehmen. Insbesondere im Hinblick auf Änderungen des CP 10 (Revised) in Bezug auf die Regelungen zu Korrelationen war dies erfolgreich

In seiner Sitzung am 07.03.06 diskutierte das Fachgremium Empfehlungsentwürfe betreffend die Definition des relevanten Indikators nach IFRS, die Zuordnung des relevanten Indikators im STA, die OpR-Definition, die Behandlung von Rapidly Recovered Losses und von Korrelationen. Diese Empfehlungen sollen in der nächsten Sitzung am 20.04.06 verabschiedet werden. Ebenfalls für die nächste Sitzung sind Diskussionen zu einzelnen Auslegungsfragen von Instituts- und Verbandsseite vorgesehen, insbesondere zur Anwendung des STA auf Gruppen- bzw. Einzelinstitutsebene sowie zu den Modalitäten der Antragsstellung für Institutsgruppen. Weiterhin soll der Entwurf der Solvabilitätsverordnung einschließlich Begründung besprochen werden.

Ein Verbandsvertreter bittet um Erläuterungen zur Behandlung von strategischen Risiken und Reputationsrisiken. Herr Link führt dazu aus, dass diese zwar nicht von Säule 1 erfasst seien, gleichwohl aber unter den Anwendungsbereich der MaRisk fallen. Da die MaRisk zu diesen Risiken keine konkreten Vorgaben enthalten, bleibe die Behandlung im Grundsatz dem einzelnen Institut überlassen.

6. Fachgremium Säule III:

Herr Hillen, Leiter des Fachgremiums, berichtet über die Sitzung des Fachgremiums am 20. März 2006. Zur Diskussion standen der zweite Diskussionsentwurf der SolvV einschließlich des Begründungs-Entwurfs zum Offenlegungsteil, die Ergänzung der vom Fachgremium Säule 3 entwickelten Anwendungsbeispiele um solche zu den Offenlegungsanforderungen im Handelsbuch (OTC-Derivate) und zu Aufrechnungspositionen, die Anpassung der Anwendungsbeispiele an den aktuellen Entwurfsstand der SolvV und die Besprechung von Anfragen zu den Anwendungsbeispielen.

Bei der Diskussion des SolvV-Entwurfs wurde im Fachgremium im Wesentlichen festgehalten:

1. betr. § 319 SolvV ist die Anwendung des Offenlegungsteils auf Tochterunternehmen von Mutterunternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach der Richtlinienvorgabe nicht erforderlich. Der SolvV-Entwurf ist insoweit abzuändern.
2. Die ½ - jährliche Offenlegung nach § 321 SolvV für international tätige Institute kann bei qualitativen Angaben auf wesentliche Veränderungen beschränkt werden. Auch insoweit sollte der Verordnungsentwurf geändert werden. Herr Güldner merkt hierzu an, dass die Richtlinie in den Erwägungsgründen die Äquivalenzklausel zu Basel II enthält. Von daher werde die deutsche Aufsicht keine separaten Anforderungen an international tätige Institute stellen; diese seien, wie auch die Definition des international tätigen Instituts, aus der SolvV zu streichen.
3. Im Rahmen der allgemeinen Ausweispflichten für alle Institute verlangt § 327 des Verordnungsentwurfs betreffend das Adressenausfallrisiko, dass die Positionswerte nach verschiedenen Kriterien und jeweils aufgegliedert nach Forderungsklassen dargestellt werden. Die Terminologie „Positionswerte“ und „Forderungsklassen“ stellt dabei eine eindeutige Verbindung zur Säule 1 dar. Da dieser Bereich der Offenlegung jedoch an die Rechnungslegung anknüpfen sollte, müssen die genannten Begriffe in „Forderungen“ bzw. „Forderungsarten“ geändert werden.
4. In der aktuellen Fassung der CRD-Richtlinie wurde die Darstellung von Höchst-, Mittel- und Niedrigstwert des VaR bei der Offenlegung zum Marktrisiko gestrichen. Basel II sieht dies jedoch weiterhin vor. Das Fachgremium beschloss daher die Einschränkung dieser Angaben auf die international tätigen Institute. (Vgl. aber die Anmerkung von Herrn Güldner unter 2.)
5. Betreffend die Übergangsbestimmungen für die Eigenmittelausstattung und -berechnung soll ein eigenständiger Paragraph für Offenlegungsübergangsbestimmungen (§ 340 neu) geschaffen werden. Danach soll bis 1. Januar 2008 gelten, dass die erstmalige Anwendung der Offenlegungsregeln erst stattfindet, wenn die Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko nicht mehr gemäß Grundsatz I, sondern nach dem KSA oder nach einem auf Internen Ratings basierenden Ansatz berechnet werden; der SolvV-Entwurf wird entsprechend abgeändert.

6. Ergänzung der Anwendungsbeispiele um Anforderungen im Handelsbuch: Problem bei der Darstellung der Kreditderivate.

Im Weiteren wird das Fachgremium noch die Fertigstellung von SolvV und Begründungen sowie die Klärung von Auslegungsfragen begleiten. Die Anwendungsbeispiele werden noch um Bezüge auf korrespondierende Regelungen in Basel II, in der SolvV sowie in HGB/IAS/IRFS vervollständigt und die Übersetzungen der Anwendungsbeispiele ins Englische fertiggestellt. Weitere Sitzungstermine werden bei Bedarf festgelegt. Anfragen zu den Offenlegungsregeln können an eine funktionale E-mail-Adresse: fachgremium-saeule3@bundesbank.de gerichtet werden. Die Beantwortung erfolgt durch die Bundesbank, soweit die Fragen eindeutig beantwortbar sind; das Fachgremiums wird über diese Antworten benachrichtigt. Eine Abstimmung mit dem Fachgremium erfolgt unbeschadet dessen immer, soweit Klärungsbedarf besteht, und zwar grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Ein Vertreter der BaFin ergänzt, dass Auslegungsfragen zur Offenlegung auch in die Auslegungssammlung zur Solvabilitätsverordnung aufgenommen werden.

➤ **Top 4 Verschiedenes**

- Herr Vollbracht bittet die Vertreter der Kreditwirtschaft um Einreichung von konkreten Vorschlägen für eine vereinfachte, extrapolierende Berechnung der übergangsweisen, an Grundsatz I geknüpften Kapitaluntergrenzen („Floors“).
- Ein Institutsvertreter äußert die Sorge, dass Aufsichtsbehörden im EU-Ausland über die SolvV hinausgehende Anforderungen an Niederlassungen deutscher Institute stellen könnten. Herr Güldner erwidert, dass dies im Rahmen des „General Good“ grundsätzlich denkbar sei. Auf die weitere Nachfrage, inwieweit Tochterunternehmen im EU-Ausland in ihren jeweiligen Sitzländern nach deutschen Regelungen die Eigenkapitalanforderungen erfüllen können, antwortet eine Vertreterin der Aufsicht, dass hierüber keine vollständige Information vorliege. Nach ihrer Wahrnehmung komme es dabei sehr auf den Einzelfall an. Wesentlicher Gesichtspunkt bei beiden Fragestellungen sei u.a. die Bedeutung der Niederlassung/Tochter innerhalb des jeweiligen nationalen Finanzsystems.
- Herr Vollbracht informiert die Mitglieder des Arbeitskreises, dass die Deutsche Bundesbank zum 1. Mai 2006 Herrn Spitzer als nationalen Sachverständigen zur Abteilung „Banken und Finanzkonglomerate“ der EU-Kommission abordnen wird.
- Die nächste Sitzung des AK wird am 1. Juni 2006 stattfinden.

Für das Protokoll:

gez. Spitzer

Leiter des Arbeitskreises:

gez. Güldner

gez. Vollbracht

Anlage

Teilnehmerverzeichnis